

nen Schleswig die deutsche Nationalität zu unterdrücken sucht. Leider wissen wir nicht, ob von dem deutschen Bunde Schritte gethan worden sind, wie sie die Ehre Deutschlands fordert. Sollte es aber geschehen sein, so ist es schlimm genug, daß wir es nicht wissen, daß also auch ein solcher Schritt auf das Nationalgefühl des deutschen Volkes ohne Rückwirkung bleiben muß. Die übrigen Theile der Petition betreffen außer den Interessen für die Volksschule und dem Criminalverfahren fast lediglich die mißliche Lage der deutschen constitutionellen Staaten gegenüber dem deutschen Bunde. Ja mit diesem erlauchtem Bunde sind wir schlimm daran, von dem wir in der Regel nur dann etwas erfahren, wenn es sich darum handelt, das constitutionelle Staatsleben zu verkümmern. Es kann einen solchen auch nicht wundern, wenn man weiß, von wem dort die Dictate, die offenen und geheimen, auszugehen pflegen. Aber das muß einen wundern, daß in solchen Fällen stets Einstimmigkeit des Bundes vorhanden ist, da doch in seiner Mitte auch die Gesandten der constitutionellen Staaten ihren Sitz haben. Ein solches Verfahren findet seines Gleichen nur etwa darin: wenn eine Anzahl Familienväter, von denen jeder seine rechtlichen und heiligen Verpflichtungen gegen Frau und Kinder und andere Familiengenossen hat, Verpflichtungen, welche theils auf göttlichen und menschlichen Gesetzen, theils auf ausdrücklichen Verträgen beruhen, dann, wenn sich diese Kinder bei ihren Vätern darüber beschwerten, daß sie ihnen diese ihre Rechte kränkten, schmälerten und verkümmerten, den Kindern zur Antwort geben wollten: ja, ihr Kinder, da können wir nicht anders, wir können euch nicht helfen, dazu werden wir in dem unter uns geschlossenen Bunde durch einen Vertrag gezwungen — was würden diese Kinder und Familiengenossen zu solchem Verfahren sagen? Die Familienväter sind die constitutionellen Regierungen, die Söhne und Töchter die Bürger der constitutionellen deutschen Staaten, — das ganze deutsche Volk. Auch die Ausweisungen deutscher Ehrenmänner, welche ein fernerer Gegenstand der Petition sind, finden darin ihre Erklärung. Darum können wir wohl hoffen, daß solch hochwichtige Sachen, die jetzt alle deutschen Kammern ernstlich zur Sprache bringen, von unserer vierten Deputation gehörig und gründlich werden gewürdigt werden.

Präsident Braun: Es ist dieser Gegenstand an die verschiedenen Deputationen abgegeben worden, der eine Gegenstand, die Criminalfrage betreffend, an die dritte Deputation, der andere an die vierte, und so weit die Eingabe die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, an die außerordentliche Deputation über die kirchlichen Fragen. Ich schlage der Kammer vor, daß hinsichtlich dieser Petition, welche mit der Leipziger im genauesten Zusammenhange steht, dasselbe Verfahren eingeschlagen werde, nämlich, daß die kirchliche Frage an die außerordentliche Deputation, die Criminalfrage an die dritte Deputation und die übrigen Fragen an die vierte Deputation verwiesen werden; und ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 145.) Petition des Advocaten Karl Sauer zu Neusalza um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Aufhebung der wegen eidlicher Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter in Concursprocessen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abg. D. Schaffrath: Diese mir aus einer zu meinem Wahlkreise gehörigen, zwar kleinen, aber in Allem rüstig vorwärts schreitenden Stadt von einem sehr tüchtigen Sachwalter zugesendete Petition mache ich hierdurch zu der meinigen. Sie ist auf Wegfall oder Verminderung der Eide gerichtet, welche die Concurs- und Gütervertreter bei und in jedem einzelnen Concurse zu leisten und bezüglich zu wiederholen haben. Vermöge dieser Bestimmung kommt es vor, daß namentlich vielbeschäftigte Sachwalter in einem Jahre fünf, sechs, zehn, ja fünfzehn solche Eide, d. h. denselben Eid eben so verschiedene Male in eben so vielen Concursen zu leisten haben. Die Regierung und Ständeversammlung sind stets von dem anerkennungswerthen Bestreben ausgegangen, diese Eide möglichst zu vermindern. Hierin ist bei diesen Verpflichtungseiden der Concurs- und Gütervertreter noch etwas zu thun, nämlich dahin zu wirken, daß diese Eide vermindert, nicht mehr so häufig und oft geschworen werden. Dies scheint dadurch leicht geschehen zu können, daß entweder der Advocateneid gleich auf die Verpflichtung bei Uebernahme von Curatelen in Concursen ausgedehnt werde, oder auch wenigstens eine einmalige allgemeine Verpflichtung beim erstmaligen Vorkommen der Uebernahme einer Curatel in einem Concurse für alle andern derartigen Fälle bei jedem einzelnen Advocaten stattfinde. Ich empfehle daher diese Petition zu gründlicher Berathung der dritten Deputation.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß sie an die dritte Deputation verwiesen werde? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 146.) Petition von 123 Einwohnern zu Wittgensdorf und Hartmannsdorf, Johann Samuel Semmler und Gen., um Verwendung für nachträgliche Zulassung zur Entschädigung für den Besitz steuerfreien Grundeigenthums.

Abg. Müller (aus Taura): Ich mache diese Petition zu der meinigen, und halte dafür, daß die darin aufgestellten Gründe billige Berücksichtigung finden werden. Ich bemerke nur noch, daß ich noch einige Petitionen gleichen Inhalts bei der Kammer einreichen werde, und ersuche das Präsidium, dieselben der dritten Deputation zu überweisen.

Präsident Braun: Ist die Kammer der Ansicht, daß die Petition an die dritte Deputation gelange? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 147.) Der Besitzer sächsischer Eisenhüttenwerke, H. E. Lattermann und Söhne zu Morgenröthe, Rautenkrantz und Tannenbergesthal und Gen., übersenden 78 Exemplare einer der hohen Ständeversammlung gewidmeten Denkschrift: „Die erzgebirgischen und voigtländischen, mit Kohlholzabgabe